

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Nachtrag vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die über eine Ausbildung namentlich in den Fachbereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin verfügen. Weiter gehören zur Behörde zwei bis fünf Ersatzmitglieder, welche die Stellvertretung sicherstellen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für das Jahr 2017 0,055 Steuereinheiten.

² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei vorausgehenden Jahre.

³ Die Abgeltung kann mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Sarnen, 4. Dezember 2014 Im Namen des Kantonsrats
Der Kantonsratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann